

---

## S 1 SO 164/17

### Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Bundesrepublik Deutschland
Sozialgericht	Bundessozialgericht
Sachgebiet	Sozialhilfe
Abteilung	-
Kategorie	Urteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	Sozialhilfe – Eingliederungshilfe – Bewilligung von Leistungen in Form eines Persönlichen Budgets – Widerruf der Leistungsbewilligung wegen zweckwidriger Verwendung der Leistungen – originäre Zweckbestimmung im Bewilligungsbescheid oder der Zielvereinbarung
Leitsätze	1. Leistungen der Eingliederungshilfe, die rechtmäßig begünstigend in Form eines Persönlichen Budgets bewilligt wurden, dürfen nicht wegen Zweckverfehlung mit Wirkung für die Vergangenheit widerrufen werden.  2. Der Widerruf wegen Zweckverfehlung ist bei rechtmäßig bewilligten Sozialleistungen nur möglich, wenn deren Zweck im Verwaltungsakt selbst oder in einbezogenen untergesetzlichen Regelungen bestimmt ist, nicht hingegen, wenn der gesetzlich vorgegebene Anspruchsinhalt durch den bewilligenden Verwaltungsakt lediglich präzisiert oder konkretisiert wurde.
Normenkette	<a href="#">SGB X § 47 Abs 2 S 1 Nr 1</a> ; <a href="#">SGB X § 50 Abs 1 S 1</a> ; <a href="#">SGB XII § 53</a> ; <a href="#">SGB XII §§ 53ff</a> ; <a href="#">SGB XII § 57 F: 2003-12-27</a> ; <a href="#">SGB IX § 17 Abs 2 S 1</a> ; <a href="#">SGB IX § 159 Abs 5</a> ; <a href="#">BudgetV § 4 Abs 1 S 2 Nr 2</a> ; <a href="#">BudgetV § 4 Abs 1 S 2 Nr 3</a>
<b>1. Instanz</b>	
Aktenzeichen	S 1 SO 164/17
Datum	03.04.2019

---

## 2. Instanz

Aktenzeichen L 1 SO 91/19  
Datum 26.11.2020

## 3. Instanz

Datum 11.08.2022

Â

Auf die Revision des KlÃ¤gers werden die Urteile des Landessozialgerichts Rheinland-Pfalz vom 26.Â November 2020 und des Sozialgerichts Koblenz vom 3.Â April 2019 sowie der Bescheid des Beklagten vom 15.Â Juni 2016 in der Gestalt des Widerspruchsbescheids vom 4.Â September 2017 aufgehoben.

Der Beklagte hat dem KlÃ¤ger seine auÃergerichtlichen Kosten in allen RechtszÃ¼gen zu erstatten.

Â

G r Ã¼ n d e :

I

Â

1

Der KlÃ¤ger wendet sich gegen den Widerruf einer Bewilligung von Eingliederungshilfe in Form eines PersÃ¶nlichen Budgets (PB) und die RÃ¼ckforderung von im Zeitraum von 2012 bis Mai 2015 gezahlten Leistungen in HÃ¶he von insgesamt 250 800Â Euro.

Â

2

Der 2003 geborene, inzwischen volljÃ¤hrige und von seiner Mutter als Betreuerin vertretene KlÃ¤ger ist bei einer Lissenzephalie TypÂ I, die eine unvollstÃ¤ndige Entwicklung seines Gehirns bedingt, sowie Epilepsie mit KrampfanfÃ¤llen schwer behindert (Grad der Behinderung von 100 sowie Feststellung der Merkzeichen âaGâ , âGâ , âBâ und âHâ); er ist auf einen Rollstuhl angewiesen. Von der Pflegekasse erhielt er ab Dezember 2008 Pflegegeld nach Pflegestufe III und ist inzwischen in den Pflegegrad 5 eingestuft.

Â

Nachdem der Beklagte dem Klager ab Januar 2008 verschiedene Eingliederungshilfeleistungen nach dem Sechsten Kapitel des Sozialgesetzbuchs Zwiftes Buch – Sozialhilfe (SGB XII) in der bis zum 31.12.2019 geltenden Fassung gewahrt hatte, gewahrte er ab September 2012 ein PB in Höhe von monatlich 7750 Euro als – Hilfe zum selbstbestimmten Leben in ambulant betreuten Wohnmoglichkeiten nach [§ 55 Abs. 2 Nr. 6 SGB IX](#) – hier: Haushalt der Eltern (Bescheid vom 2.10.2012). In dem Bescheid wurde auf die beigefugte Zielvereinbarung verwiesen und gebeten, geeignete Unterlagen fur die Prufung der Mittelverwendung vorzuhalten (z. B. Abrechnungen der/des Leistungserbringer/s). In der Zielvereinbarung Personliches Budget (vom 27.9.2012) waren zwischen dem Beklagten und den Eltern als gesetzliche Vertreter des Klagers als Ziele vereinbart, die Unterstutzung der Eltern bei der alltaglichen Pflege und Betreuung des Klagers in einem Umfang von 16 Stunden/Tag, der Erhalt der selbststandigen und eigenverantwortlichen Lebensfuhrung der Familie, die Vermeidung einer vollstationaren Unterbringung, die Unterstutzung bei Freizeitaktivitaten und die Mobilitat im Rahmen der Freizeitgestaltung. Neben anderen Regelungen enthielt die Zielvereinbarung die Verpflichtung des Klagers, die Mittel aus dem Personlichen Budget zur Deckung des (genannten) Bedarfs zu verwenden und die Deckung des Bedarfs tatsachlich sicherzustellen. Die Familie des Klagers beabsichtige, hierzu in erster Linie einen ua vom Vater 2010 gegrundeten Verein in Anspruch zu nehmen. Die Zielvereinbarung enthielt weiter folgende Passage: – Die zweckentsprechende Verwendung der Mittel ist durch die Vorlage der Abrechnungen des leistungserbringenden Vereins oder anderer Leistungserbringer nachzuweisen. Die Berprufung der Mittelverwendung erfolgt in der Regel jahrlich im Rahmen der Fortschreibung des Teilhabeplans. –



4

Der Beklagte forderte die Eltern erstmals im Oktober 2013 zur Vorlage von Unterlagen zum Nachweis der zweckentsprechenden Mittelverwendung auf. Es entwickelte sich in der Folge zwischen den Beteiligten ein weiterer Schriftverkehr, im Rahmen dessen der Vater des Klagers einzelne Unterlagen vorlegte. Ab Juni 2015 stellte der Beklagte die Zahlungen ein; seither ubernahm die Mutter des Klagers mit ehrenamtlichen Helfern und von der Pflegekasse finanzierter Leistungen seine Betreuung. In der Folge kandigte der Beklagte die Zielvereinbarung, da keine ausreichenden Nachweise fur die zweckentsprechende Verwendung des als PB ausgezahlten Geldes eingereicht worden seien und erklarte sich bereit, ab dem 1.6.2015 die ambulanten Eingliederungsleistungen als Sachleistung zu gewahren (Schreiben vom 13.7.2015). Schlielich lehnte der Beklagte eine weitere Leistungsgewahrung der Eingliederungshilfe ab, weil auf Grundlage eines inzwischen vom Medizinischen Dienst der Krankenversicherung sozialmedizinisch festgestellten 24-Stunden-Betreuungsbedarfs der Bedarf von der Krankenkasse zu decken sei (Bescheid vom 15.3.2016).

---

Â

5

Nach Anh rung des Kl gers (*Schreiben vom 26.4.2016*) widerrief der Beklagte die Bewilligung des PB f r den Zeitraum von September 2012 bis Mai 2015 nach [  47 Abs 2 Satz 1 Nr 1](#) Zehntes Buch Sozialgesetzbuch   Sozialverwaltungsverfahren und Sozialdatenschutz  (SGB X) und forderte die f r diesen Zeitraum als Eingliederungshilfe ausgezahlten 250  800  Euro (mit Ausnahme der f r einen Behindertenfahrdienst monatlich ausgezahlten 150  Euro) nach [  50 Abs 1 SGB X](#) zur ck. Nach Auswertung aller zur Verf gung stehenden Unterlagen sei man zum Ergebnis gekommen, dass f r den genannten Zeitraum nicht belegt worden sei, dass die bewilligten Leistungen zweckentsprechend verwendet worden seien (*Bescheid vom 15.6.2016; Widerspruchsbescheid vom 4.9.2017*).

Â

6

Die Klage ist erfolglos geblieben (*Urteil des Sozialgerichts Koblenz vom 3.4.2019; Urteil des Landessozialgerichts Rheinland-Pfalz vom 26.11.2020*). Zur Begr ndung hat das LSG ausgef hrt, der angefochtene Bescheid sei rechtm g, da der Kl ger die zweckentsprechende Verwendung der ausgezahlten Mittel nicht nachgewiesen habe. Rechtsgrundlage sei [  47 Abs 2 SGB X](#) iVm [  50 Abs 1 SGB X](#). Die Verpflichtung zum Nachweis folge aus der geschlossenen Zielvereinbarung, die Bestandteil des Bewilligungsbescheids sei. Der Ansicht, dass [  47 Abs 2 SGB X](#) nur auf subventions hnliche Leistungen anzuwenden sei, folge der Senat nicht.

Â

7

Mit seiner Revision r gt der Kl ger die Verletzung von [  47 Abs 2](#), [  45 Abs 4 Satz 2](#) und [  50 Abs 1 SGB X](#) sowie [  57 SGB XII](#) und [  1629a BGB](#). [  47 Abs 2 SGB X](#) erfasse keine Leistungen der Sozialhilfe. Die zweckentsprechende Mittelverwendung werde hier durch andere Instrumente sichergestellt, wie etwa die Gew hrung von Sachleistungen oder die unmittelbare Auszahlung an den Leistungserbringer. Au erdem sei der Nachweis der Inanspruchnahme eines bestimmten Leistungserbringers nicht Zweck der als PB ausgezahlten Eingliederungshilfe. Unabh ngig davon, dass die Zielvereinbarung keine von den gesetzlichen Regelungen abweichende Verpflichtung begr nden k nne, ergebe sich im vorliegenden Fall daraus auch nichts anderes. Darin sei gerade nicht ausgeschlossen worden, die notwendige Hilfe durch andere Dienstleister sicherzustellen.

Â



---

Regelungen in der Zielvereinbarung eröffnen keine Widerrufsmöglichkeit nach [Â§ 47 Abs 2 Satz 1 SGB X](#). Sie begründen keine über die bereits im Gesetz bestimmten, originäre verhaltenssteuernden Zweckbestimmungen durch Verwaltungsakt. Damit kann das PB weder gestützt auf eine behauptete zweckwidrige Leistungsverwendung noch auf die Nichterfüllung einer mit dem bewilligenden Verwaltungsakt verbundenen Auflage nach [Â§ 47 Abs 2 Satz 1 SGB X](#) widerrufen werden. Auch die Umdeutung in eine Aufhebung des Bewilligungsbescheids nach [Â§ 48 SGB X](#) oder Rücknahme nach [Â§ 45 SGB X](#) scheidet aus. Ausgeschlossen ist folglich auch die Rückforderung der in der Vergangenheit ausgezahlten Leistungen ([Â§ 50 SGB X](#)).

Â

14

Nach [Â§ 47 Abs 2 Satz 1 SGB X](#) (in der seit dem 21.5.1996 geltenden Fassung des Gesetzes zur Änderung verwaltungsverfahrenrechtlicher Vorschriften vom 2.5.1996 ) kann ein rechtmäßiger begünstigender Verwaltungsakt, der eine Geld- oder Sachleistung zur Erfüllung eines bestimmten Zwecks zuerkennt oder hierfür Voraussetzung ist, auch nachdem er unanfechtbar geworden ist, ganz oder teilweise auch mit Wirkung für die Vergangenheit widerrufen werden, wenn die Leistung nicht, nicht alsbald nach der Erbringung oder nicht mehr für den in dem Verwaltungsakt bestimmten Zweck verwendet wird (Nr 1), oder mit dem Verwaltungsakt eine Auflage verbunden ist und der Begünstigte diese nicht oder nicht innerhalb einer ihm gesetzten Frist erfüllt hat (Nr 2).

Â

15

Es kann dabei offenbleiben, ob der Anwendungsbereich des [Â§ 47 Abs 2 SGB X](#) von vornherein auf âbsubventionsähnlicheâ Leistungen beschränkt ist und folglich alle Sozialleistungen iS des [Â§ 11](#) Sozialgesetzbuch Erstes Buch âAllgemeiner Teilâ (SGB I) von einer Widerrufsmöglichkeit ausgenommen sind (so Steinwedel in beck-online.Grosskommentar, [Â§ 47 SGB X](#) RdNr 17, Stand März 2022; dagegen Merten in Hauck/Noftz, SGB X, Stand Februar 2022, [Â§ 47](#) RdNr 37; Prange in jurisPK-SGB X, 2. Aufl 2017, [Â§ 47](#) RdNr 52). Jedenfalls betrifft [Â§ 47 Abs 2 Satz 1 Nr 1 SGB X](#) â wie bereits der Wortlaut der Vorschrift unmissverständlich zum Ausdruck bringtâ nur Leistungen, deren Zweck im Verwaltungsakt oder über in den Bescheid einbezogene Regelungen (in Betracht käme hier die Zielvereinbarung) bestimmt ist (vgl zur Einbeziehung von Verwaltungsvorschriften als Nebenbestimmung etwa BVerwG vom 26.6.2002 â [8â C 30.01â BVerwGE 116, 332, 334 = NVwZ 2003, 221, 222; Schoch in Schoch/Schneider, Verwaltungsrecht, \[Â§ 49 VwVfG\]\(#\) RdNr 171 mwN, Stand April 2022\). Nicht erfasst werden damit Leistungsbewilligungen, deren Zweck bereits im Gesetz abschließend normiert ist, und damit der Verwaltungsakt die allgemeine Zweckbestimmung des Gesetzes lediglich wiederholt, präzisiert oder durch eine Nebenbestimmung ergänzt \(vgl](#)

---

BSG vom 14.12.2000 [BÄ 11Ä AL 63/00Ä RÄ](#) [BSGE 87, 219](#) =Ä [SozR 3-1300 Ä§Ä 47 NrÄ 1](#); BSG vom 21.2.2013 [BÄ 10Ä EG 12/12Ä RÄ](#) [SozR 4Ä 7837 Ä§Ä 2 NrÄ 19 RdNrÄ 38](#); Merten in Hauck/Noftz, SGBÄ X, Ä§Ä 47 RdNrÄ 40Ä ff mwN, Stand Februar 2022; Prange in jurisPK-SGBÄ X, 2.Ä Aufl 2017, Ä§Ä 47 RdNrÄ 52 unter Hinweis auf die BegrÄ¼ndung des Gesetzentwurfs in [BT-Drucks 13/1534 SÄ 8](#); SchÄ¼tze in SchÄ¼tze, SGBÄ X, 9.Ä Aufl 2020, Ä§Ä 47 RdNrÄ 14). Vor allem Leistungen, die ihren Zweck bereits durch die GewÄ¼hrung und Auskehrung erfÄ¼llen, kÄ¼nnen damit nicht nach [Ä§Ä 47 AbsÄ 2 SGBÄ X](#) widerrufen werden. Bereits die BegrÄ¼ndung zum Entwurf des Gesetzes zur Ä¼nderung verfahrensrechtlicher Vorschriften differenziert zwischen Leistungen, deren Ä¼konkreten Zweckbestimmung (es) entspricht (Ä¼), daÄ¼ ihre Verwendung vom EmpfÄ¼nger nachgewiesen werden muÄ¼ und (die) zurÄ¼ckgefordert werden kÄ¼nnen, wenn und soweit der Zweck nicht erreicht wirdÄ¼ und Ä¼dem groÄ¼en Bereich derjenigen Zahlungen aus Ä¼ffentlichen Kassen, durch die der gesetzliche Zweck bereits unmittelbar verwirklicht wird, wie z.Ä B. ein GroÄ¼teil der SozialleistungenÄ¼ ([BT-Drucks 13/1534 SÄ 5](#)). Entscheidend fÄ¼r die Anwendbarkeit des [Ä§Ä 47 AbsÄ 2 SGBÄ X](#) ist damit, dass durch die konkrete Zweckbestimmung im Verwaltungsakt ein bestimmtes Verhalten des BegÄ¼nztigten gefordert wird; allein diese verhaltenssteuernde Zweckbestimmung im Verwaltungsakt selbst erÄ¼ffnet die WiderrufsmÄ¼glichkeit (vgl BSG vom 14.12.2000 [BÄ 11Ä AL 63/00Ä RÄ](#) [BSGE 87, 219](#) =Ä [SozR 3Ä 1300 Ä§Ä 47 NrÄ 1](#); BSG vom 21.2.2013 [BÄ 10Ä EG 12/12Ä RÄ](#) [SozR 4Ä 7837 Ä§Ä 2 NrÄ 19 RdNrÄ 38](#); Merten in Hauck/Noftz, SGBÄ X, Ä§Ä 47 RdNrÄ 40Ä ff mwN).

Ä

16

Die Erbringung eines PB Ä¼ im vorliegenden Fall noch nach [Ä§Ä 57 SGBÄ XII](#) (in der bis zum 31.12.2017 geltenden Fassung des Gesetzes zur Einordnung des Sozialhilferechts in das Sozialgesetzbuch vom 27.12.2003Ä [BGBlÄ I 3022](#); im Folgenden: alte Fassung ) iVm [Ä§Ä 17 AbsÄ 2 bis 4](#) und [Ä§Ä 159 SGBÄ IX](#) aF (jeweils idF des Gesetzes zur Vereinfachung der Verwaltungsverfahren im Sozialrecht vom 21.3.2005, [BGBlÄ I 818](#)) und der Verordnung zur DurchfÄ¼hrung des [Ä§Ä 17 AbsÄ 2 bis 4](#) des SGBÄ IX (Budgetverordnung vom 27.5.2004, [BGBlÄ I 1055](#); aufgehoben mit Art 26 AbsÄ 1 des Gesetzes zur StÄ¼rkung der Teilhabe und Selbstbestimmung von Menschen mit Behinderungen Ä¼ Bundesteilhabegesetz vom 23.12.2016, [BGBlÄ I 3234](#))Ä Ä¼ setzt einen (gesetzlichen) Anspruch auf eine budgetfÄ¼hige Teilhabeleistung voraus. Besteht ein solcher Anspruch, besteht auch auf die Erbringung der Leistungen in der Leistungsform des PB ein Rechtsanspruch, ohne dass sich dadurch der Leistungszweck Ä¼ndert (vgl zuletzt BSG vom 28.1.2021 [BÄ 8Ä SO 9/19Ä RÄ](#) [BSGE 131, 246](#) =Ä [SozR 4Ä 3500 Ä§Ä 57 NrÄ 1](#), [RdNrÄ 24Ä ff mwN](#)). Diese Bindung des PB an die gesetzlichen Voraussetzungen der zugrunde liegenden Teilhabeleistungen bewirkt, dass Ä¼ber den gesetzlich vorgegebenen Anspruchsinhalt hinaus durch den bewilligenden Verwaltungsakt lediglich PrÄ¼zisierungen und Konkretisierungen zulÄ¼ssig sind, die aber weder eine originÄ¼re Zweckbestimmung noch daraus resultierende Verhaltenspflichten des BegÄ¼nztigten begrÄ¼nden kÄ¼nnen.

Die Bewilligung eines PB und der vorangehende Abschluss einer Zielvereinbarung â zur Umsetzung des PBâ (so nunmehr [Â§ 29 Abs 4 Satz 1 SGB IX](#) in der Fassung des BTHG; im Folgenden neue Fassung ) haben nicht zur Folge, dass abweichend von dem gesetzgeberischen Zweck der vom PB erfassten Teilhabeleistungen der Leistungsanspruch verÃ¤ndert wÃ¼rde oder gar die Verantwortung fÃ¼r die Erreichung der vom Gesetz vorgegebenen Eingliederungsziele durch originÃ¤re Regelung im Verwaltungsakt auf den LeistungsempfÃ¤nger verlagert wÃ¼rde. Zwar mÃ¼ssen in der vor Bewilligung des PB abzuschlieÃenden Zielvereinbarung ausdrÃ¼cklich Regelungen Ã¼ber die Erforderlichkeit eines Nachweises fÃ¼r die Deckung des festgestellten individuellen Bedarfs und die QualitÃ¤tssicherung enthalten sein (vgl. [Â§ 4 Abs 1 Satz 2 Nr 2 und 3 BudgetV](#) wie nunmehr [Â§ 29 Abs 4 Satz 2 Nr 2 und 3 SGB IX nF](#)). Aus der individuellen Vereinbarung Ã¼ber bereits im Gesetz angelegte Inhalte einer Zielvereinbarung zur Umsetzung des PB ergibt sich aber keine originÃ¤re Zweckbestimmung iS des [Â§ 47 Abs 2 SGB X](#). Wird etwa im Bewilligungsbescheid oder in der Zielvereinbarung die Inanspruchnahme bestimmter Leistungserbringer festgehalten, handelt es sich um eine Konkretisierung des bereits gesetzlich vorgegebenen Leistungszwecks im Sinne der QualitÃ¤tssicherung (dazu etwa Welti in Deinert/Welti/Luik/Brockmann, *StichwortKommentar Behindertenrecht*, 3. Aufl 2022, Stichwort âPersÃ¶nliches Budgetâ RdNr 24), nicht aber um einen darÃ¼ber hinausgehenden originÃ¤ren Leistungszweck im Verwaltungsakt, der Ã¼ber eine eigenstÃ¤ndige Verhaltenspflicht die Anwendbarkeit des [Â§ 47 Abs 2 SGB X](#) begrÃ¼nden kÃ¶nnte. Auch die Vereinbarung von Nachweispflichten in der Zielvereinbarung soll die zweckentsprechende Verwendung der Budgetleistungen sichern, verlagert aber nicht die Verantwortung fÃ¼r die Erreichung der Eingliederungsziele auf den LeistungsempfÃ¤nger im Sinne eines eigenstÃ¤ndigen Zwecks der Leistung.

So verhÃ¤lt es sich auch hier. Der angefochtene Bescheid formuliert als Ziele ebenso wie die Zielvereinbarung nur die allgemeinen gesetzlichen Leistungszwecke (zB âUnterstÃ¼tzung der Eltern bei der alltÃ¤glichen Pflege und Betreuung des Budgetnehmersâ). Der Zusatz âin einem Umfang von 16 Stunden/Tagâ stellt in diesem Zusammenhang lediglich eine PrÃ¤zisierung der gesetzlichen Zweckbestimmung dar und enthÃ¤lt keine originÃ¤re Verhaltenspflicht des KlÃ¤gers (etwa in Form der Beauftragung eines bestimmten Leistungserbringers oder eines ganz konkreten Leistungsinhalts). Gleiches gilt fÃ¼r die Regelung, dass auf ein angemessenes VerhÃ¤ltnis zwischen dem Einsatz von FachkrÃ¤ften bzw NichtfachkrÃ¤ften (ca 50/50) zu achten sei. Die in der Zielvereinbarung geregelte Nachweispflicht bezieht sich nur allgemein auf âdie zweckentsprechende Verwendung der Mittelâ. Allein die Verpflichtung, die âzweckentsprechende

---

Verwendung der Mittel (sei es auch durch Vorlage der Abrechnungen des leistungserbringenden Vereins oder anderer Leistungserbringer) nachzuweisen, begründet keine eigenständige Verhaltenspflicht iS des [§ 47 Abs 2 SGB X](#). Denn hierbei handelt es sich nicht um einen eigenständigen, durch den Verwaltungsakt geregelten Zweck der Sozialleistung, der durch Nichterbringung der geforderten Nachweise verfehlt werden könnte. Nicht zulässig wäre wie ausgeführt eine Nebenbestimmung, die (mittelbar oder unmittelbar) die Verantwortung für die Erreichung der Eingliederungsziele auf den Leistungsempfänger verlagert. Vielmehr werden hierdurch nur die gesetzlichen Leistungszwecke konkretisiert.

Ä

19

Dem entsprechen auch Sinn und Zweck des PB. Dem PB liegt die Vorstellung zugrunde, dem Leistungsberechtigten ein selbstbestimmtes Leben in eigener Verantwortung zu ermöglichen (vgl nur BSG vom 28.1.2021 [BÄ 8 SO 9/19 RÄ](#) [BSGE 131, 246](#) = *SozR 4-3500 § 57 Nr 1, RdNr 29*; BSG vom 30.11.2011 [BÄ 11 AL 7/10 RÄ](#) [BSGE 109, 293](#) = *SozR 4-3250 § 17 Nr 2, RdNr 28 mwN*). Der Leistungsempfänger soll anders als bei der Inanspruchnahme einer Sachleistung -eigenverantwortlich und nach eigenen Maßstäben (notwendigerweise auch zukunftsgerichtet) über seine Versorgung entscheiden können. Auch wenn das PB in der Regel als pauschale Geldleistung gewährt wird, unterliegt es schon nach seinem originären Gesetzeszweck ohne weitere Festlegungen im bewilligenden Verwaltungsakt einer strikten Zweckbindung (vgl bereits BSG vom 8.3.2016 [BÄ 1 KR 19/15 RÄ](#) [BSGE 121, 32](#) = *SozR 4-3250 § 17 Nr 4, RdNr 19*). Mit den Regelungen in der Zielvereinbarung zur Bedarfsdeckung und Qualitätssicherung kann der Träger des PB vor diesem Hintergrund ausgleichen, dass der Leistungsberechtigte, dem ein PB als pauschale Geldleistung gewährt wird, auf Leistungserbringer zurückgreifen kann, die keiner Qualitätskontrolle durch die Leistungsträger unterliegen (vgl auch [BT-Drucks 18/9522 SÄ 245](#) zur Entbehrlichkeit einer Zielvereinbarung bei Pflegekassen als alleinigen Leistungsträgern; zum Ganzen auch Schneider in Hauck/Noftz, *SGB IX, 2. Aufl., § 29 RdNr 38, Stand Februar 2022*). Eine eigenständige Zweckbestimmung folgt hieraus aber nicht.

Ä

20

Es bedarf hier keiner abschließenden Entscheidung, welche Rechtsnatur einer Zielvereinbarung zukommt und in welchem Verhältnis sie zu der durch Verwaltungsakt ergehenden Bewilligung eines PB steht. Offenbleiben kann insbesondere weiterhin, ob der Inhalt einer Zielvereinbarung mittels Einbeziehung in den Verwaltungsakt durch die Behörde den Charakter einer Nebenbestimmung iS von [§ 32 Abs 1 SGB X](#) erlangen kann (vgl BSG vom 28.1.2021 [BÄ 8 SO 9/19 RÄ](#) [BSGE 131, 246](#) = *SozR 4-3500 § 57 Nr 1*,

---

RdNr 29 mwN; eingehend zum Streitstand Schneider in Hauck/Noftz, SGB IX, 2. Aufl., 29 RdNr 39 ff, Stand Februar 2022). Von der Wirksamkeit einer in den Verwaltungsakt aufgenommenen Nebenbestimmung könnte ohnehin nur ausgegangen werden, wenn im Bescheid eine konkrete Regelung getroffen wurde, die über einen bloßen Hinweis auf die Gesetzeslage hinausgeht (vgl zu den Anforderungen an die Bestimmtheit von Nebenbestimmungen BSG vom 6.4.2000 [BÄ 11/7 AL 10/99 RÄ](#) [SozR 3 7815 Art 1 2 Nr 2](#)). Enthält der Verwaltungsakt in seinen Nebenbestimmungen lediglich bloße Hinweise oder Belehrungen über eine tatsächliche oder vermeintliche Rechtslage, liegt mangels Regelung bereits keine Nebenbestimmung vor (vgl zum Ganzen BSG vom 14.12.2000 [BÄ 11 AL 63/00 RÄ](#) [BSGE 87, 219, 221 f = SozR 3 1300 47 Nr 1 S 5](#)).

Ä

21

Eine Nebenbestimmung, die den Leistungsempfänger verpflichtet, die Mittelverwendung durch Vorlage bestimmter Belege konkret nachzuweisen, führt damit nicht dazu, dass die Bewilligung nach 47 Abs 2 (Nr 1 oder 2) SGB X für die Vergangenheit widerrufen und die bereits gewährten Leistungen nach [50 SGB X](#) zurückgefordert werden könnten. Die Behörde ist bei der Nachhaltung der Zielerreichung vielmehr darauf verwiesen, im Rahmen der Amtsermittlung an den Leistungsempfänger heranzutreten, zB die Vorlage entsprechender Belege zu fordern (vgl [60 ff SGB I](#)). Sie hat den Bedarf zwingend (vgl [3 BudgetV](#) bzw [29 Abs 2 Satz 4 SGB IX nF](#)) in vorgegebenen Zeitabständen (in der Regel alle 2 Jahre) neu festzustellen bzw zu ermitteln und hierfür ggf weitere Nachforschungen anzustellen. Bei durchgreifenden Zweifeln an der zweckentsprechenden Mittelverwendung und/oder fehlender Mitwirkung des Leistungsberechtigten kann sie die Leistung in der Form des PB versagen oder entziehen ([66 Abs 1 SGB I](#)) und die Zielerreichung auf andere Weise als durch Auszahlung eines PB sicherstellen, etwa durch Erbringung von Sachleistungen oder unmittelbare Zahlung an bestimmte Leistungserbringer.

Ä

22

Die Umdeutung des angefochtenen Bescheids in eine Aufhebung des Bewilligungsbescheids nach [48 Abs 1 Satz 1](#) iVm Satz 2 SGB X oder Rücknahme nach [45 Abs 1](#) iVm Abs 2 SGB X scheidet bereits deswegen aus, weil auf Grundlage der Feststellungen des LSG weder eine wesentliche Änderung der tatsächlichen oder rechtlichen Verhältnisse ersichtlich ist, noch Anhaltspunkte dafür erkennbar sind, dass die vom Beklagten bei der Bemessung des PB vorgenommene Prognose bereits anfänglich unzutreffend und daher rechtswidrig war.

Ä

Eine Aufhebung nach [Â§Â 48 SGBÂ X](#) mit Wirkung ab ÃÄnderung der VerhÃÄltnisse (ggf also auch fÃ¼r die Vergangenheit) kommt zwar auch dann in Betracht, wenn etwa im Zuge der turnusmÃÄssigen Bedarfsfeststellung in Bezug auf die Befriedigung des Eingliederungsbedarfs im Vergleich zu der von der BehÃ¶rde im Rahmen der Bemessung des PB zu treffenden Prognoseentscheidung wesentliche ÃÄnderungen eingetreten sind (vgl *SchÃ¼tze, SGBÂ X, 9.Â Aufl 2020, Â§Â 48 RdNrÂ 11 mwN*). Wenn das tatsÃ¼chliche Leistungsgeschehen wesentlich von der (fÃ¼r sich genommenen zutreffenden) Prognose im Zeitpunkt der Bewilligung abweicht, etwa weil die Deckung des festgestellten Bedarfs tatsÃ¼chlich wesentlich geringere oder hÃ¶here finanzielle Mittel erfordert hat als prognostiziert, kÃ¶nnen im Einzelfall die Voraussetzungen des [Â§Â 48 AbsÂ 1 SatzÂ 2 SGBÂ X](#) vorliegen. Die Regelungen zur KÃ¼ndigung der Zielvereinbarung und anschlieÃ¼enden Aufhebung des bewilligenden Verwaltungsakts ([Â§Â 4 AbsÂ 2 BudgetV](#); *nunmehr Â§Â 29 AbsÂ 4 SatzÂ 4 bis 7 SGBÂ IX nF*) beschreiben die MÃ¶glichkeiten einer Aufhebung oder RÃ¼cknahme dabei nicht abschlieÃ¼end (vgl [BR-Drucks 262/04 SÂ 8](#); *anders SÃ¤chsisches LSG vom 22.3.2022 âÂ LÂ 8Â SO 2/22Â BÂ ERÂ â ZFSH/SGB 2022, 401 =Â Breith 2022, 686, RdNrÂ 32; Kellner in BeckOK Sozialrecht, Â§Â 29 RdNrÂ 14, Stand September 2022*). Im vorliegenden Fall fehlen aber jegliche Anhaltspunkte fÃ¼r eine maÃ¼gebliche ÃÄnderung. Grundlage der RÃ¼cknahmeentscheidung des Beklagten ist vielmehr ausschlieÃ¼lich, dass keine Abrechnungen oder sonstige Belege vorliegen, also gerade nicht feststellbar ist, welche Aufwendungen fÃ¼r die Bedarfsdeckung tatsÃ¼chlich angefallen sind.

Â

Erweist sich hingegen die Prognose als bereits von Anfang an unzutreffend, kommt eine RÃ¼cknahme nach [Â§Â 45 AbsÂ 1](#) iVm AbsÂ 2 SGBÂ X in Betracht. Auch hierfÃ¼r fehlen auf Grundlage der Feststellungen des LSG aber Anhaltspunkte.

Â

Die Kostenentscheidung beruht auf [Â§Â 193 SGG](#).

Â

Erstellt am: 12.01.2023

Zuletzt verÃ¤ndert am: 21.12.2024